



STUTTGART-CANNSTATTER
RUDERCLUB
VON 1910

Satzung

Stuttgart-Cannstatter Ruderclub von 1910 e.V.

Stand: 05. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§2 Zweck des Vereins	4
§3 Mitgliedschaft	5
§4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§5 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§6 Beiträge und weitere Verpflichtungen	7
§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§8 Organe	8
§9 Ordentliche Mitgliederversammlung	8
§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§11 Online-Mitgliederversammlung	10
§12 Vorstand	10
§13 Mitgliederbeirat	11
§14 Vereinsjugend	11
§15 Vergütung für die Vereinstätigkeit	12
§16 Ordnungen	12
§17 Ordnungsmaßnahmen	13
§18 Kassenprüfung	13
§19 Preise und Ehrenzeichen	13
§20 Haftung	13
§21 Auflösung	14
§22 Inkrafttreten	14

Präambel

Der Verein ist eine Gemeinschaft von Freunden des Rudersports als Leistungs- und Breitensport. Für dessen Ausübung stellt der Verein die notwendigen Voraussetzungen bereit. Der Verein ist eine Dienstleistungsgemeinschaft. Alle Mitglieder sind den Vereinszielen gleichermaßen verpflichtet. Über die Leistung der Mitgliedsbeiträge hinaus sollen sie sich unter Anleitung des Vorstandes für die Ziele des Vereins aktiv einsetzen und an deren Verwirklichung nach besten Kräften und jeweiligen Möglichkeiten mitwirken. Dazu gehört die Bereitschaft, ehrenamtlich Verantwortung in der Vereinsführung zu übernehmen und sich für sonstige Aufgaben, insbesondere als Übungsleiterinnen und Übungsleiter, zur Verfügung zu stellen und die dafür notwendigen Ausbildungsangebote des Vereins und der Sportverbände wahrzunehmen.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 01.09.1910 gegründete Verein führt den Namen **Stuttgart-Cannstatter Ruderclub von 1910 e.V.**
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Farben des Stuttgart-Cannstatter Ruderclubs sind weiß und rot. Die Flagge bildet ein längliches weißes Viereck mit roten Diagonalstreifen. Die Schnittfläche der Diagonalstreifen ist dunkelblau. In den so gebildeten weißen Feldern stehen oben und unten die dunkelblauen Buchstaben "St" und "C", links und rechts die dunkelblauen Buchstaben "C" und "R".
- (5) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbands, des Württembergischen Landessportbundes und des Landesruderverbandes Baden-Württemberg. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen der genannten Verbände als für sich verbindlich.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Rudersports und von Ausgleichssportarten für alle Altersklassen und umfasst den Breiten- und Leistungssport. Ein besonderes Anliegen ist die Förderung der Jugend.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein tritt jeglichen Bestrebungen entschieden entgegen, Menschen wegen ihrer Behinderung zu diffamieren oder zu benachteiligen oder wegen ihres Geschlechts, ihrer sexueller Orientierung, Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen zu diffamieren, zu benachteiligen oder zu bevorzugen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Jegliche Verwendung von Dopingsubstanzen/-mitteln und sonstigen verbotenen Wirkstoffen sowie die Behinderung oder Vereitelung von Dopingkontrollmaßnahmen ist verboten und wird vom Verein bekämpft. Die Regelwerke der World-Anti-Doping-Agency (WADA) der Nationalen-Anti-Doping-Agentur (NADA), wie auch der World-Anti-Doping-Code (WADA-Code) und das NADA-Anti-Doping-Regelwerk (NADA-Code) werden anerkannt.
- (7) Der Verein setzt sich besonders für den Schutz und das Wohlergehen der Kinder ein, die ihm sowie seinen Mitgliedern und Mitarbeitenden anvertraut sind. Er verpflichtet sich, ihre körperliche und seelische Unversehrtheit sowie ihre Selbstbestimmung zu wahren. Dabei folgt er den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.
- (8) Der Verein verpflichtet sich, ein respektvolles und sicheres Umfeld für alle Mitglieder, Mitarbeitenden und Beteiligten zu gewährleisten. Jegliche Form von Gewalt – sei es körperliche, psychische oder verbale Gewalt – widerspricht den Grundwerten des Vereins und wird in keiner Weise toleriert. Der Verein fördert ein Miteinander, das auf gegenseitigem Respekt, Fairness und Wertschätzung basiert. Alle Mitglieder sind dazu angehalten, diese Werte zu achten und aktiv zu unterstützen.
- (9) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Vereinszwecken und Grundsätzen bekennen.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen)

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/-innen.
- (2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar. Sie bedarf keiner Begründung.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem im Beschluss des Vorstands festgelegten Datum.
- (4) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 31. Dezember und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf es der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/-innen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand, nach Anhörung und Ratifizierung des Mitgliederbeirats, beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. die Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt. Dies gilt auch bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere
 - i) der Ausübung jeglicher Form von Gewalt. Dazu zählen körperliche, psychische oder verbale Gewalt, die den Grundwerten des Vereins widersprechen und in keiner Weise toleriert werden.
 - ii) durch die Diffamierung Anderer aufgrund ihrer Behinderung, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Abstammung, ihrer Sprache, Heimat oder Herkunft, ihres Glaubens oder ihrer religiösen oder politischen Anschauungen.
 - iii) durch das Aufstacheln zum Hass oder das Auffordern zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen Personen innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - iv) durch das Herstellen, Verwenden und Verbreiten verbotener Kennzeichen und Symbole.
 - v) durch die Mitgliedschaft in verfassungswidrigen Parteien und Organisationen.
 - vi) wenn das Mitglied bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung minderjähriger Vereinsmitglieder handelt. Dazu zählen insbesondere jede Form von körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt, diskriminierendes oder erniedrigendes Verhalten sowie die Missachtung des Kinder- und Jugendschutzes.
 - vii) bei Verletzung des "Code of Conduct" des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins. Alle Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen, die minderjährige Sportler/-innen des Vereins betreuen, sind verpflichtet, den "Code of Conduct" durch ihre Unterschrift anzuerkennen und einzuhalten. Ein Verstoß gegen den "Code of Conduct" kann disziplinarische Maßnahmen bis hin zum Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen.
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - c. mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

§6 Beiträge und weitere Verpflichtungen

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von regelmäßigen Beiträgen und einer einmaligen Aufnahmegebühr verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und etwaiger von der Mitgliederversammlung zu beschließender Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten regelt die **Beitragsordnung** des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Ebenso sind passive Kinder und Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 19. Geburtstag feiern, sowohl von der Aufnahmegebühr als auch von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, bei Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag für einen befristeten Zeitraum ganz oder teilweise auszusetzen. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Antrag des Mitglieds sowie ein entsprechender Vorstandsbeschluss. Die Dauer und der Umfang der Beitragsaussetzung werden individuell festgelegt und sind zeitlich begrenzt.
- (5) Personen, die sich temporär in Stuttgart aufhalten – etwa aufgrund eines Praktikums, einer Abschlussarbeit, einer beruflichen Tätigkeit oder aus ähnlichen Gründen – sind von der Aufnahmegebühr befreit. "Temporär" beschreibt in diesem Zusammenhang einen Aufenthalt von bis zu einem Jahr. In diesen Fällen wird stattdessen ein anteiliger Mitgliedsbeitrag erhoben. Weitere Details regelt die Beitragsordnung
- (6) Personen, welche die Ruderschule des StCRC durchlaufen haben, sind von der Aufnahmegebühr befreit.
- (7) Durch die Mitgliederversammlung können auch weitere Verpflichtungen (z. B. Arbeitsdienste), die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
- (8) Für den Erhalt der Sportgeräte und des Bootshauses ist jedes Mitglied im Folgejahr nach dem 18. Geburtstag bis einschließlich dem Jahr des 65. Geburtstags, das im Jahr mehr als 100 km rudert, verpflichtet 8 Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Die Höhe der Gebühr und weitere Details regelt die Beitragsordnung. Mitglieder, die gemäß Absatz (5) als temporäre Ruderer gelten, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.
- (9) Die Zuwendungen der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgesetzt.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele des Vereins aktiv zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung (MV) teilzunehmen, Anträge zu stellen und zu diskutieren. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der MV das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Ordentliche Mitglieder dürfen an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Die Nutzung der Vereinseinrichtungen ist ihnen ebenfalls gestattet, wobei Form und Häufigkeit der Nutzung in der Beitragsordnung geregelt sind.
- (4) Die Pflichten und Rechte der außerordentlichen Mitglieder sind in einem gesonderten Vertrag geregelt. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und kein Wahlrecht und können nicht gewählt werden. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntmachung der Tagesordnung per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen. Mitglieder, die dem StCRC keine gültige E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden postalisch eingeladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfung
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl des Vorstands
 - e. Wahl der Kassenprüfer/-innen

- f. Wahl des Mitgliederbeirates
 - g. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger weiterer Verpflichtungen gemäß §6 der Vereinssatzung
 - h. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - i. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt (in einer Vorstandssitzung) die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. Diese zusätzlichen Änderungen werden zusammen mit der Satzung im Verein und auf der Homepage veröffentlicht.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der protokollführenden Person und von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer Stellvertretung, zu unterschreiben.
- (7) Für die weiteren Regelungen des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die **Versammlungsordnung**, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Hierzu ist er verpflichtet, wenn
- a. das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - b. die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Verfahrensregeln des §9 Abs. 2 - 6 gelten auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§11 Online-Mitgliederversammlung

- (1) Abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann der Vorstand nach Beratung mit dem Mitgliederbeirat in besonderen Ausnahmesituationen die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung beschließen und in der Einladung mitteilen, dass alle entsprechend einer ordentlichen Mitgliederversammlung zur Teilnahme Berechtigten an der Online-Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte entsprechend einer ordentlichen Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (2) Für die Protokollführung gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§12 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und sein gesetzlicher Vertreter im Sinne des §26 BGB. Im Außenverhältnis vertreten seine Mitglieder den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis kann die Vertretungsbefugnis durch die **Geschäftsordnung** beschränkt werden.
- (2) Den Vorstand bilden die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stellvertretende Mitglieder. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sofern kein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, werden die Vorstandsmitglieder in mündlicher Abstimmung in Einzelwahl gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied bestellen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Das Ersatzmitglied ist im Sinne des Abs. 1 voll vertretungsberechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können von ihrem Amt jederzeit ohne Begründung zurücktreten. Sie können von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, jederzeit abberufen werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Gesamtverantwortung für alle Geschäfte und Maßnahmen des Vereins unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in der **Geschäftsordnung** festgelegt.

§13 Mitgliederbeirat

- (1) Der Mitgliederbeirat ist ein Gremium des Vereins und besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wählbar sind nur Mitglieder, die seit mindestens zehn Jahren dem Verein angehören und nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit der Mitglieder des Mitgliederbeirats beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Mitgliederbeirat hat folgende Aufgaben:
 - a. Beratung des Vorstands in Fällen, in denen eine Ordnungsmaßnahme oder ein Vereinsausschluss eines Mitglieds angestrebt wird. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn der Mitgliederbeirat diesen ratifiziert. Hierbei ist der Mitgliederbeirat vor der Durchführung des Ausschlusses anzuhören und seine Entscheidung ist für den Vorstand bindend.
 - b. Entscheidung über die Zahlung und Höhe der Aufwandsentschädigung für Organämter gemäß § 3 Nr. 26a EstG (§ 15 Abs. 2), einschließlich der Prüfung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.
 - c. Beauftragung von nicht vorstandsbezogenen Tätigkeiten durch Organämter gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung, sofern dies der finanziellen Lage des Vereins entspricht (§ 15 Abs. 3).
 - d. Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten unter Mitgliedern. Hierbei unterstützt der Mitgliederbeirat bei einer fairen und sachlichen Klärung von Konflikten im Sinne des Vereins und seiner Grundwerte. Jedes Mitglied hat das Recht, den Mitgliederbeirat jederzeit zu kontaktieren, um Unterstützung oder Vermittlung in Vereinsangelegenheiten zu erhalten. Der Beirat handelt dabei unparteiisch und vertraulich. Dies gilt insbesondere auch für Konflikte zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, bei denen der Mitgliederbeirat als vermittelnde Instanz agiert und zur Lösungsfindung beiträgt.
- (3) Der Mitgliederbeirat organisiert seine Arbeit eigenständig. Entscheidungen des Mitgliederbeirats bedürfen einer einfachen Mehrheit. Über die Sitzungen des Mitgliederbeirats sind Protokolle anzufertigen und dem Vorstand auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

§14 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen **Jugendordnung** tätig, welche der Zustimmung des Vorstands bedarf.

§15 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Organämter können bei Bedarf gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die Zahlung und Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Mitgliederbeirat.
- (3) Nicht vorstandstypische Tätigkeiten von Organämtern können gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung vergütet werden. Der Mitgliederbeirat ist ermächtigt, solche Tätigkeiten für den Verein zu beauftragen,
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein die folgenden Ordnungen:

- (1) Die **Geschäftsordnung des Vorstands**, die vom Vorstand ausgearbeitet und als Entwurf erstellt wird. Dieser Entwurf wird anschließend dem Mitgliederbeirat zur Ratifizierung vorgelegt.
- (2) Die **Ruderordnung**, die vom Vorstand ausgearbeitet und als Entwurf erstellt wird. Dieser Entwurf wird anschließend dem Mitgliederbeirat zur Ratifizierung vorgelegt.
- (3) Die **Beitragsordnung**, die vom Vorstand ausgearbeitet und als Entwurf erstellt wird. Dieser Entwurf wird anschließend von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Die **Ehrungsordnung**, die vom Vorstand ausgearbeitet und als Entwurf erstellt wird. Dieser Entwurf wird anschließend von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Die **Versammlungsordnung**, die vom Vorstand ausgearbeitet und als Entwurf erstellt wird. Dieser Entwurf wird anschließend von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (6) Die **Jugendordnung**, die von der Vereinsjugend ausgearbeitet und als Entwurf erstellt wird. Dieser Entwurf wird anschließend vom Vorstand beschlossen.

Änderungen an sämtlichen Ordnungen werden auf der Homepage und als Aushang im Verein veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Fassung aller Ordnungen ist jederzeit auf der Homepage des Vereins einsehbar.

§17 Ordnungsmaßnahmen

Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Interessen oder das Vermögen des Vereins schädigen. Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen beschließen: Nutzungsverbot, Ausschluss von der Teilnahme an Veranstaltungen, Vereinsausschluss. Eine Ordnungsmaßnahme eines Mitglieds kann durch den Vorstand, nach Anhörung und Ratifizierung des Mitgliederbeirats beschlossen werden. Die Entscheidung wird allen Mitgliedern bekannt gemacht.

§18 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten zwei Mitglieder für die Kassenprüfung, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) In der Kassenprüfung wird die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins überprüft. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der von den beiden mit der Kassenprüfung beauftragten Mitgliedern unterzeichnet ist.
- (3) Über vorgefundene Mängel muss dem Vorstand im Vorfeld Bericht erstattet werden.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die beiden mit der Kassenprüfung beauftragten Mitglieder die Entlastung des Vorstands.

§19 Preise und Ehrenzeichen

Die bei Wettfahrten errungenen Preise sind Eigentum des Clubs. Die den Ruderern/Ruderinnen und den Steuerleuten verliehenen Ehrenzeichen sind deren Eigentum.

§20 Haftung

- (1) Der Verein haftet für Unfälle, die bei der Sportausübung oder auf dem Clubgelände vorkommen, insoweit, als ihn ein Verschulden trifft.
- (2) Die Haftung wird beschränkt auf die Leistungen der Unfallversicherung, die durch den Württembergischen Landessportbund e.V. oder dessen Nachfolgeverband für die ihm angeschlossenen Vereine abgeschlossen ist.
- (3) Die Deckung eines über diese Versicherung hinausgehenden Schadens ist Sache des einzelnen Mitglieds.

§21 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hatoder
 - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wurde.
- (3) Der Stuttgart-Cannstatter Ruderclub kann nur durch einen mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefassten Beschluss aufgelöst werden. In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatorinnen/Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports und der Jugend verwendet.

§22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **26.03.2025** beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister am **05.06.2025** in Kraft.

Stuttgart, 05. Juni 2025